

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 16. Februar 1842



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 16. Februar 1842 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reißer.

" M. Rath Haydinger

" " " Maurer

" " " Buberl

4. Rathsstelle vacat

" Sekretär Bleyer

Herr Rath Maurer referirt.

[?]75. Protokoll wegen Aufnahme des blinden Knaben Josef Wagner in das Krankenhaus.
Ist gegen Einziehung der Armenporzion auf Kosten des Armenfondes aufzunehmen.

[?]2. Protokoll mit Mich Herb um den Unterstand im Bruderhause.
Dem Bittsteller wird der Unterstand im Bruderhause gestattet.

[?]19. Note der k.k. Caälbezirks-Verwaltung, daß die hiesige Zolllegstätte zur Zahlung des Atzungsbetrages pr 21 fl 10 1/4 xr CMz für Juliana Hakl anher angewiesen sei.
Dem Kassaamte zur Verrechnung u Erhebung in Abschrift zuzustellen.

Herr Rath Buberl referirt.

827. Karl Wiskoczil zeigt seinen Übertritt zur akatholischen Religion augsburgischer Confession an.
Dem k.k. Kreisamte mit Bericht vorzulegen.

825. Protokoll mit Sebastian Ruprecht, Franz Mennhardt u. Benedikt Klinz wider Vinzenz Osterberger u. Jakob Bley wegen Gewerbsstörung.
Dem Vinzenz Osterberger u. Jakob Bley zu bedeuten, daß sie ihre Scherrmessergewerbe nur auf ihren Häusern, wo selbe radicirt sind, ausüben dürfen, u. daher bei Confiscation nicht zu gestatten sei, daß sie ihre Fabrikate in andern Werkstätten u. durch andere Meister unter Abgabe ihrer Zeichen für sie verfertigen lassen, u. daß daher den Beschwerdeführern unbenommen bleibe, ob dieser Unfuge von Zeit zu Zeit in den Werkstätten unter obrigkeitlicher Aßistenz Nachsicht zu pflegen u. die Betretenen dem Maäte zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

797. Protokoll mit Karl Reschauer als Vorsteher des Handelsstandes gegen den Krämer Josef Kraker wegen unbefugter Ausdehnung seiner Verschleißrechte.
Aufzubehalten, u. das sub N. 8191. vorliegende Gesuch des Reschauer dahin zu erledigen:
Die h. k.k. Hofkammer hat sich über das Hofgesuch der hiesigen Krämer mit h. Dekrete dto. 16. Mai 1824 Z. 1085 dahin ausgesprochen, daß dem Kommerzhofcoönsdecrete dto. 1. Juli 1818 keineswegs die Absicht zum Grunde liege, die Krämer in ihren alterworbenen Verschleißrechten zu beschränken, sondern, daß selbe nur dort u. dann in Anwendung zu bringen u. die auf keine genaue Bestimmung basirte Gränze der Verschleißrechte Handelsleute u. der Krämer ohne gewaltsame Störung der Erwerbsverhältnisse mit Hinblick auf selbes wirkend zu machen sei, wo es sich um Entstehung neuer Krämereyen handelt, oder wo ausgedehntere Verschleißrechte erst in Anspruch genommen werden. Da nun dieses bei dem Krämer Josef Kraker nicht der Fall ist, so kann er auch in der Führung u. dem Verschleiß seiner gegenwärtigen Schnittwaarenartikel für seine Person nicht beschränkt werden, u.

es kann dieserwegen auch dem weitem Begehren, in Betreff der Einschränkung in den Verschleißrechten derjenigen, welche künftig die Knabl'sche oder Köchel'sche Krämergerechtsamen käuflich an sich bringen sollten, nicht stattgegeben werden, sondern es muß dem Handelsstande in jedem einzelnen derlei Falle vorbehalten bleiben, seine vermeintlichen allfälligen Rechte von Fall zu Fall besonders ausgetragen, da der Maät in die Privatrechte Einzelner nicht eingehen kann.

824. Protokoll mit Karl Reschauer, Vorsteher des hiesigen Handelsstandes wegen den Krämer Andreas Jellen wegen unbefugter Ausdehnung der Verschleißrechte des Letzteren. Bescheid wie ad N. 797 da Jellen die A. M. Ostermayr'sche Krämergerechtsame pachtweise die Franz Kuhnel'sche käuflich mit belastetem Titel an sich brachte, u. er keine weiteren Verschleißrechte als die früheren Besitzer in Anspruch nimmt.

854. Kreisamtsdekret dto. 12. d.M. Z. 1843. um Äußerung rücksichtlich des Benehmens in Bestreitung der Atzungs-Kosten für die zur Abgabe in das Landeszwangsarbeitshaus Notionirten während der Dauer ihrer vorläufigen Detention. Bericht zu erstatten, daß sich diesfalls hier nach den Vorschriften des II. Thls. des St. Gb. benommen werde, u. daß, wenn der Notionirte zahlungsfähig ist, die Stadtkassa das Regreßrecht gegen ihn habe.

872. n. 873. Protokolle mit den Fleischern Gottlieb Habereker u. Michl Weiß wegen Satzübertretung. Da sowohl Habereker als Weiß die Satzübertretung eingestanden haben, so ist ersterer als im 2. Betretungsfalle mit 10 fl CMz, letzterer mit 5 fl CMz als im ersten Betretungsfalle zum hiesigen Armenfonde zu bestrafen u. hiernach die Erkenntniße auszufertigen u. zu publiciren.

871. Untersuchungsakt gegen die Feilschmiedgesellen Franz Thom u. Thomas Schreinhuber wegen Polizeyvergehen gegen die körperliche Sicherheit durch Mißhandlung. Franz Thom u. Thomas Schreinhuber haben sich des Polizeyvergehens gegen die körperliche Sicherheit durch Mißhandlung schuldig gemacht, sind dieserwegen jeder mit 6 Stockstreichen zu bestrafen, u. bleibt dem beschädigten Anton Haslinger vorbehalten, den Ersatz für seinen Hut im Wege Rechtens zu suchen. Hiernach sind die Erkenntnisse auszufertigen, die Verurtheilten aber noch vorläufig ärztlich zu untersuchen.

Reisser Bgst.

Bleyer Sekretär